

Die Verhältnisse nach Aussen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **4 (1897)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Die Verhältnisse nach Außen.

I.

Beziehung zu den höheren Gerichten.

a. Exemptionen von den Reichsgerichten.

Noch vollständig auf der Grundlage der allgemeinen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts stehend, war Freiburg von den Reichsgerichten nicht eximiert. Das Reichshofgericht hatte das Evokationsrecht, „kraft dessen es nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte“; es war ferner „Berufungsinstanz für alle ordentlichen Gerichte“ und trotz der privilegia de non evocando und de non appellando kompetent für alle Fälle, „wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren konnte oder wollte“¹⁾. Zudem war der Bluthann, „das Recht über Blut zu Gericht zu sitzen,“ dem Könige vorbehalten. Drei Jahrhunderte lang richtete Freiburg sein Streben darauf, sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen, und noch Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Spuren dieses Gerichtsverbandes, obwohl er schon im 13. Jahrhundert durchbrochen und Ende des 14. Jahrhunderts formell beseitigt wurde.

Schon früh empfand man in Freiburg die Unzulänglichkeit der Abhängigkeit des Stadtgerichtes von höheren Gerichten und die Beschwerlichkeit des Rechtes Fremder, Stadtangehörige vor beliebige auswärtige Gerichte zitieren zu können. Zwar finden wir in der Handfeste für Bürger das Verbot, Bürger vor ein anderes als das Stadtgericht zu laden,²⁾ und später finden

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 530 ff.

²⁾ Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto. Handfeste, Art. CVIII, S. 128, Ausgabe von Lehr.

wir gleiche Verbote für alle Stadtbewohner gegenüber Stadtbewohnern. Die Wiederholungen dieser Verbote im 14. und 15. Jahrhundert, meistens mit Strafverschärfung, zeigen aber, daß fremde Gerichte auf Veranlassung von Stadtbewohnern immerfort noch in städtische Verhältnisse eingriffen. Mancher Kläger brauchte in gewissen Fällen nicht die Richter seiner Stadt wohl aber ihre Beamten, die Räte, zu scheuen, die das Gericht bildeten, und so zog er es vor, einem auswärtigen unparteiischen Gerichte seine Sache zur Entscheidung zu übergeben.

Klagte ein Fremder gegen einen Bürger am Stadtgericht und unterlag er, so war es ihm unbenommen, an ein anderes eventuell höheres (Land-Hofgericht) zu appellieren. Selbstverständlich aber kam es häufiger vor, daß ein Fremder überhaupt nicht erst an das für ihn fremde Gericht von Freiburg gelangte sondern an das seinige, oder eher wegen größerer Sicherheit der Urteils-erfüllung sogleich ein höheres Gericht anrief. Das Verlangen nun, das Recht zu erwerben in jedem Streitfalle, der an das Stadtgericht besonders von Fremden gegen Bürger kam, das Urteil mit Ausschluß der Appellation fällen zu können, und das Streben, bei Klagen Fremder gegen Bürger (später auch gegen Stadteingesessene) überhaupt nur das Stadtgericht als zuständig erklären zu können, d. h. sich von fremden und höheren Gerichten zu eximieren, war anfangs wohl nicht so fast durch die Neigung, sich allmählig von dem allgemeinen Gerichtsverbande loszutrennen, eingegeben, als vielmehr durch die bei gewissen Zeiten und Fällen augenblicklich gefühlte Beschwerlichkeit der Abhängigkeit aufgedrängt. Auf Bitten Freiburgs (*votivis vestris desideriiis*) verließ König Rudolf von Habsburg schon im Jahre 1275 ¹⁾ der Stadt das Recht, bei allen vor freiburgisches Gericht gelangenden Klagen Fremder oder Einheimischer gegen Stadt oder Bürger ein Urteil fällen zu können, das im ganzen Reiche Anerkennung finden mußte. Mit der gleichen Urkunde wurde den Bürgern auch die Befugnis erteilt, ihre Klagen gegen alle Fremden vor ein beliebiges Gericht, folglich auch vor das Stadtgericht selbst zu bringen. Die

¹⁾ R. D. (Recueil diplomatique du canton de Fribourg) N° XXXIII, Bb. 1, S. 114.

mit dieser Befugniß erzeugte bedingungslose Verschiebung des Gerichtsstandes an den Ort des Klägers griff der natürlichen Entwicklung der Gerichte zur Selbständigkeit in der damaligen Zeit entschieden vor und war gewiß nicht geeignet, den verworrenen Begriff des Gerichtsstandes der Klärung näher zu bringen.

Dieser Zustand scheint den Verhältnissen vollkommen entsprochen und genügt zu haben. Erst etwas vor Ablauf eines Jahrhunderts trat eine Aenderung ein mit der von Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 ¹⁾ allen von Oesterreich abhängigen Ländern ertheilten Exemption von der Ladung vor die Reichsgerichte: „das nieman ire lantherren, ritter oder knechte, manlute noch diener, edel noch burger, oder wie sie genant sint, auzzer ihren landen und stetten zu Oesterreich 2c. geladt noch gezogen werden sol aus der egenanten herzogen von Oesterreichen gerichtten umb dchainerlay sache für unser hofgerichte noch für dcheinen unsern lantfriede noch mit namen für unser lantgerichte zu Rotwil, oder für dchain ander unser dingstat und gerichte, wa wir die von des heiligen richs wegen haben, noch für dchein frömdes gericht, es were dann das jeman in derselbigen herzogen von Oesterreich gericht rechtlos gelassen wurde, und das gar kuntlich und an geverd wissenflich were, der mag sein recht wol fürbas vor unsern gerichtten suchen und sunst anders nieman.“ Diese Exemption wurde noch zweimal bestätigt, vom gleichen Kaiser im Jahre 1366 ²⁾ und von König Wenzel i. J. 1379. ³⁾ Während nach den zwei ersten Exemptionen das von Reichsgerichten gefällte Urteil einfach aufgehoben wird, setzt König Wenzel bei Nichtbeachtung der Exemption noch dazu „eynen rechten pen funfzig mark lotigen goldes, als ofte der dawider tut, die halb in unser und des reiches kammer und das ander halb thil den, dy also überfaren wurden.“ Die Exemption fällt stets dahin, so oft das ordentliche Gericht kein Recht gewährte.

Die Folgen dieser Exemptionen mußten die niederen Gerichte den höheren nach und nach entfremden, die allgemeine Ge-

¹⁾ ibid. CXCIV, Bd. 3, S. 154.

²⁾ ibid. CCXIV, Bd. 4, S. 21.

³⁾ ibid. CCLXX, Bd. 4, S. 147.

richtsorganisation trotz des Vorbehaltes bei Rechtsverweigerung auflösen und den niederen Gerichten die Selbständigkeit verschaffen, noch bevor die staatliche Unabhängigkeit erfolgte. Trotz der von König Wenzel angedrohten Strafe von 50 Mark Gold kamen im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch Zitationen vor höhere Gerichte vor. Mit aller Energie wehrte sich aber Freiburg gegen alle unberechtigte Eingriffe derselben.¹⁾

b. Blutbann.

Der Zeitpunkt der Verleihung des Blutbannes ist nicht genau zu bestimmen, es müßte denn sein, daß man schon in dem art. der Handfeste: *Si quis propter latrocinium dijudicatus fuerit, bona ipsius latronis, que sunt infra terminos ville, sunt domini et corpus burgensium*²⁾ die Kompetenz, über Leben und Tod zu urteilen, erblicken dürfte. Allein nach dem habsburgischen Urbar (von 1303—1308) richtet noch der Stadtherr Freiburgs über Diebstahl und Frevel,³⁾ auf welche Verbrechen nach der Handfeste die Strafe an Hals und Hand stand.⁴⁾ Thatsächlich handhabt nun Freiburg, wie aus einem begonnenen Strafprotokoll⁵⁾ zu ersehen ist, schon im Jahre 1362 das Blutgericht aber nur in Fällen, die in der Stadt selbst sich ereigneten. Denn wir finden bei den protokollierten Fällen, wo es sich nicht von selbst versteht, stets die ausdrückliche Anführung: *Pour homicide, larucin etc. fait dedant la vile*, und mit dem gleichen Satze: *ac si erit in villa factum — ac si*

¹⁾ Vergl. R. D. CCCIV, CCCV, CCCXXVIII, CCCXXIX in den Jahren 1391 und 1398; ferner um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Fontaine, *Les comptes des trésoriers* für die Jahre: 1436, II; 1437, II; 1457, II, ff. unter Auslagen für Botendienst; insbesondere: Fontaine, *Recueil diplomatique du canton de Fribourg*, Bd. 13, S. 139, 142; Bd. 14, S. 185, 337, 259, 299.

²⁾ Handfeste a. a. D., Art. LXV, S. 97. Vergl. Büchi a. a. D., S. 60. Auslegung des Wortes *latrocinium* i. J. 1449.

³⁾ „Die herrschaft hat ouch in der stat ze Friburg thwing und ban und allii gerichte und richtet ouch da düb und vrefel.“ Habsburgisches Urbar, herausg. v. R. Maag in *Quellen z. schweiz. Gesch.* Bd. 14, S. 486.

⁴⁾ Handfeste a. a. D., Art. X, S. 49, XXXI, S. 70, XXXII, S. 72, XXXIV, S. 74.

⁵⁾ R. D. N° CXCVI, Bd. 3, S. 157 ff.

in urbe comisisset — verweisen Handfeste¹⁾ und Urkunde von 1375²⁾ unter gewissen Bedingungen Todschläge unter die gleichen Strafbestimmungen bezw. an die gleiche Kompetenz, d. h. an das Stadtgericht. Allein immer noch konnte Freiburg die Fremden, die außerhalb des Stadtbezirkes an Stadtbewohnern und wenn auch nicht in der Stadt selbst doch im Stadtbezirk an Fremden Todschlag begangen, nicht zur Beurteilung an sich ziehen. Natürlich mußten die Fälle des Todschlages außerhalb der Stadt die häufigsten gewesen sein. « Ad evitandum insolentias et caedes hominum, quae apud civitatem nostram scilicet Friburgum Oechtlandiae dicuntur hactenus plus debito contigisse, » verlieh 1375³⁾ Herzog Leopold von Oesterreich Freiburg das Recht, auch über Fremde, die an Stadteingewesenen (cives vel habitatores) irgendwo und an Fremden innerhalb des Stadtbezirkes Todschlag begangen, zu Gericht zu sitzen « consimiliter ac si in urbe homicidium comisisset », d. h. nicht nur die Gefangennahme und Voruntersuchung vorzunehmen, sondern das Schlußurteil zu fällen und die Exekution auszuüben. Freilich bestand hierin immer noch die Beschränkung, daß der Thäter innerhalb der Stadtgrenzen mußte gefangen genommen worden sein, und daß dies Recht nur auf Widerruf verliehen wurde. Dieser Widerruf scheint nicht mehr erfolgt zu sein, wenigstens machte Freiburg im Laufe des 15. Jahrhunderts ungehindert sehr häufigen Gebrauch von dieser Freiheit.⁴⁾

2. Beziehung zu den geistlichen und anderen fremden Gerichten.

Neben dem Prozesse der allmäligen Loslösung von den höheren Gerichten, mit denen Freiburg auf Grund des damaligen allgemeinen Rechtssystems verbunden war, geht auch die stetige Abwehr gegen Einmischung fremder und besonders der kirchlichen Gerichte einher. Während viele Städte des Mittelalters, wie z. B. auch die schweizerischen Basel, Zürich und Luzern, von einem

¹⁾ Handfeste a. a. O., XXXII, S. 72.

²⁾ R. D. CCVI, Bd. 4, S. 102.

³⁾ *ibid.*

⁴⁾ Les comptes des trésoriers von 1405 an unter Ausgaben für Verschiedenes (Strafsachen.)

Bischofsſiße oder Kloſter ſich erſt nach und nach zur Selbſtändig-
keit loslöſten und nach Erſtarkung die vom Biſchof oder Kloſter
innegehabte engere oder weitere Gerichtsbarkeit erkämpfen mußten,
hat die Stadt Freiburg von vornherein mit keiner ſolchen Kom-
petenz zu rechnen. Allein einerſeits lag es in der Zeitrichtung,
daß die geiſtliche Gerichtsbarkeit möglichſt viele Rechtsfälle an ſich
zog,¹⁾ anderſeits zogen ſowohl die Bürger, die nach der Handfeſte nur am
Stadtgericht gegen Bürger klagen durften, als auch Fremde, die bis
gegen Ende des 14. Jahrhunderts gegen Stadtbewohner ihre
Rechtsfälle an einem beliebigen Gerichte anhängig machen konnten,
die beſſer organiſierten, ſchneller funktionierenden und mit größerer
Machtſülle ausſtatteten geiſtlichen Gerichte offenbar vor. Aber
gerade die Machtſtellung derſelben, die im Konfliktſalle dem Geg-
ner gefährlich wurde, mußte auch Freiburg zur kräftigen Abwehr
aller Eingriffe von dieſer Seite veranlaſſen.

Schon die Handfeſte²⁾ verneint in erſter Linie in einem
Rechtſtreite des Leutprieſters mit einem Bürger die Kompetenz
eines geiſtlichen Gerichtes, indem ſie den Prieſter vor das Schult-
heißengericht verweiſt;³⁾ erſt wenn dem Prieſter vom Bürger
nicht Recht gewährt wird, kann erſterer klagen, wo er will. Frei-
lich iſt in dieſem Falle der Weg zum geiſtlichen Gerichte frei ge-
laſſen, und man mußte deſſen tatſächliche Betretung auch voraus-
geſehen haben, aber man ſcheute die direkte Nennung des geiſt-
lichen Gerichtes, um deſſen Anrufung nicht zu begünſtigen. Man

1) Vgl. Hinſchius, System des kath. Kirchenrechts, Berlin, 1893. Bd. V,
§ 271, u. S. 309 ff. — Schröder a. a. O., S. 568 ff.

2) Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem aliquam queri-
moniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secun-
dum arbitrium et jus burgensium ipse sacerdos de illo jus accipiat; si
autem reus secundum jus burgensium sacerdoti juse exhibere noluerit, tunc
sacerdos, ubicunque voluerit, ipsum poterit citare. Handfeſte a. a. O.,
XXXIII, S. 73.

3) Entgegen der Constitutio Friedrichs II. v. J. 1220 und den Reichsge-
ſetzen von 1230 u. 1234, welche gegenüber den Geiſtlichen in allen Sachen aus-
ſchließlich das geiſtliche Gericht für kompetent erklären. Schröder ibid. Allein
in Betracht zu ziehen iſt die patronatsrechtliche Stellung des Stadtherrn zum
Leutprieſter und für die ſpättere Zeit der Einfluß des Pfaffenbriefes. S.
Pfaffenbrief der Eidgenossen v. 7. Okt. 1370. Eidg. Abſchiede I, S. 301.

vergaß auch nicht, beinahe in allen Stadtbündnissen, in denen Freiburg mit den benachbarten Städten vorwiegend auch die gerichtlichen Verhältnisse regelte, ¹⁾ sich gegen Zitation vor geistliche Gerichte zu verwahren. Während der Vertrag mit Murten vom Jahre 1293 ²⁾ allein den Laien gegenüber das Verbot der Zitation anderer Stadtangehöriger vor geistliche Gerichte aufstellt: « *Aliquis laicus villarum predictarum alium trahere non debet in causam coram aliquo iudice ecclesiastico vel civili nisi coram suo proprio iudice exceptis duntaxat casibus a jure permissis,* » haben die andern Bündnisse mit Laupen (1310 ³⁾, mit Biel (1311 ⁴⁾ und (1343 ⁵⁾, mit Murten (1344 ⁶⁾, mit Bayerne (1349 ⁷⁾, mit Bern (1403 ⁸⁾ allgemein: *Alter alterum in aliquo iudicio spirituali nisi pro casibus et causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus convenire non debet* ⁹⁾ Was zur Kompetenz des geistlichen Gerichtes gehöre, nennt das Burgrecht mit Bern: „Denne so sol och iemand der unseren uff demwedrem teil den andern uff kein geistlich gericht laden, triben noch damit bekümbereu umb keinerley sach, ane allein umb ee und umb offenen wucher.“ Dazu kam wohl allgemein noch die Häresie.

Was die Gesetzgebung Freiburgs in dieser Beziehung betrifft, begegnen wir im Jahre 1319 einer Verordnung, welche die

¹⁾ In einzelnen Städtebündnissen findet sich auch eine Regelung des Gerichtsstandes: *forum delicti* — diejenige Stadt soll die Rechtsverletzung ahnden, *cui lesores vel injuriatores vel malefactores propinquoires fuerint* — *ubi violentia esset facta* — *ubi delictum fuerit perpetratum*; *forum rei sitae* und Gerichtsstand des eingegangenen Vertrages: *Jenes Gericht und nach jenem Rechte soll es urteilen*: *ubi possessiones jacerent* — *ubi promissiones* — *pactae vel conventiones factae essent*. Erst wenn diese Gerichte keinen Erfolg haben, soll jene Stadt sich des Rechtsfalles annehmen, *in quam, vel penes quam (villam) ille reus suam contraheret mansionem*. R. D. CLXXIV, Bd. 3, S. 100. — CLXV, Bd. 3, S. 76.

²⁾ *ibid.* LI, Bd. 1, S. 150.

³⁾ *ibid.* LXXXIII, Bd. 2, S. 40.

⁴⁾ *ibid.* XC, Bd. 2, S. 54.

⁵⁾ *ibid.* CLXVI, Bd. 3, S. 79.

⁶⁾ *ibid.* CLXIX, Bd. 3, S. 87.

⁷⁾ *ibid.* CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

⁸⁾ *ibid.* CCCLII, Bd. 6, S. 38.

⁹⁾ *ibid.* CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

Geistlichen neuerdings vor das Stadtgericht verweist in Sachen, die Lehen, Egen, Schuld und Vertrag betreffen (d. h. in bürgerlichen Klagen). Die räumliche Erstreckung dieser Verordnung ist aber schon so weit ausgedehnt, als es die damaligen Verhältnisse nur zuließen, indem sie das ganze damalige Herrschaftsgebiet umfaßt¹⁾ und nicht nur die Stadt. Wenn immer ein Geistlicher im Herrschafts- und Jurisdiktionsgebiet einen auf freiburgischem Territorium Niedergelassenen anderswohin als vor das Stadtgericht zitiert, wird er von dem Schultheißen aufgefordert, von der Zitation abzustehen und dem Zitierten alle Auslagen zu ersetzen, widrigenfalls unter Umständen der Geistliche gegen eigenmächtige Eingriffe in sein Vermögen von Seite des Zitierten nicht geschützt wird. Noch weiter geht die Verordnung von 1406, welche den Geistlichen in ähnlichen Fällen den Schutz gegenüber Angriffen auf Leib und Gut entzieht.²⁾

Die zwei allgemeinen Verbote der Zitation der Stadtbewohner und Stadtzugehörigen vor fremde Gerichte von 1367³⁾ und 1371⁴⁾ umfassen wohl auch die geistlichen Gerichte. Der Erlaß von 1371 nennt ausdrücklich: « Et en ceste ordinance nos retonons a sainte Eglyese les cas a luye reservaz. » Die Strafe bei Uebertretung des ersteren Verbotes beträgt 100 s., Vergütung aller Auslagen des Zitierten und eventuelle Festnahme bis Leistung des Geforderten. Im Jahre 1371 kommt eine merkwürdige

1) *ibid.* XCIV, Bb. 2, §. 68. Que se aucuns encuraz ou vicaires, residenz on pertinenz ent la segnory et en la jerudicion de nos et de nostre vile, citare aucun de nos ou de nostres residenz en nostre destreit autre part que per devant nostre justice cest a savoyr de fey ou de alon, ou de promission de det ou de autres contrayt, qui a nos apertientent. *ibid.*

2) « Item quelque incureiz, prestre etc. qui selerait dixoravant ajornemant contre persone deis nostres ou de nostres apertigniant, de cellours cureiz, prestres, vicayres ou marrigleiz de quelque mau ou damages que a cellours avendroït ou advenir porroit per cellours sur cuil tels avrant sele ou fayt autre commandemant excepta por les cas reservas, de cellours nos ne nous intromettons in aulcones magneres, ne incontre nos nes nostres ordinance ils non haront offendu eils qui offendront ou corps ne in lavoïr de tels rebello. » *ibid.* CCCLXXIV, Bb. 6, §. 82.

3) *ibid.* CCXXI, Bb. 4, §. 36.

4) *ibid.* CCXLV, Bb. 4, §. 81.

Strafverschärfung hinzu, indem bei Flucht des Straffälligen auch die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die Stadt verlassen müssen¹⁾ und auch die bei dieser Uebertretung beteiligten Helfer einer Strafe von 100 s. verfallen.

Die angeblichen Gründe, neuerdings ein bezügliches Verbot gegenüber den geistlichen Gerichten zu erlassen, enthält die Verordnung von 1406: «... considera les estorsions, vexacions et destruyment que per plusours foys sont heu faytes a nos et eis nostres per plusours magneres que trop longues syroent a escripre in cita present ordinance cest a savoir per la cort spirituel, in laquel plusours foys tors et extorsions sont heues sostenus et avanceyes et droit et rayson soventes foys recular et rescondy, de que nostre comunel pouple grantemant est ehu destruy et damagie, per quoy nos willient porveir a eschuwir tels estorsions et damages, et ausi considera que lon doit prendre chescon devant son juge, cest a savoir les spirituel devant lours juge spirituel et les temporaul devant lours juge temporaul, excepta les choses a sainte Egliesy pertignient.»²⁾ Der Kompetenz der Kirche werden Häresie öffentlicher Bücher und Ehesachen überwiesen; andere Fälle bedürfen der Genehmigung des Rates.³⁾ Während bei Uebertretung dieses Verbotes der Laie nur mit 60 s. bestraft wird, ist die Strafandrohung gegenüber Geistlichen⁴⁾ eine sehr schwere. Die bürgerlichen Leute nahm man bei Nichtleistung des Geforderten einfach gefangen, was bei Klerikern nicht angien, weil man damit erst recht mit der kirchlichen Gewalt in Konflikt geraten wäre. Man fühlte sich deshalb, um der Wirkung des Gebotes dennoch einigermaßen sicher zu sein, gezwungen, die Geistlichen bei Mißachtung des Gesetzes einfach schutzlos zu erklären, was aber der Rechtlosigkeit (Nüchternheit) gleichkam.

1) « Que li feme de celluy qui einsy ajorne et sye enfanx qui estrant dessus sa verge ou qui estrant en le age de X anz ausy sallent avec luy furs de la vile et des termeynos et non intrayent dedent la vile tanque cil qui ajorne acordeiz. *ibid.*

2) *ibid.* CCCLXXIV, Bb. 6, §. 81.

3) « Por yrisy, por usura publica ou por fayt de mariage ou por autre cas apertignient a la sentence de sainte Egliesy, a la cognissance de nostre conseil. » *ibid.* §. 82.

4) R. D. CCCLXXIV, Bb. VI, §. 81.

Allein alle diese Verbote erwiesen sich nicht immer als wirksam. Man wird sich wohl gehütet haben, trotz der Erlaubnis des Gesetzes, sich am Gut oder gar am Leibe des Klerikers zu vergreifen; das Einschreiten der Kirche wäre sicher und erfolgreich gewesen. Die Laien riskierten oft auch lieber, bei Mißlingen ihres Vorgehens der angedrohten Strafe zu verfallen, als ihre Rechtsfälle bei einem vielleicht politisch gegnerischen Ratsgerichte zum vorneherein ohne Aussicht auf Erfolg anzubringen. Gelang ihnen aber die Zitation vor das geistliche Gericht, so waren sie dessen Schutzes sicher und der übliche Satz „den Kläger in gleicher Sache nicht vor ein anderes Gericht zu laden, noch weiter zu bekümmern bei Strafe der Exkommunikation“ wird seine Wirkung auch später wohl nicht versagt haben.

So mußte Freiburg machtlos zusehen, wie die Bürger und Bewohner des Stadtgebietes vor geistliche Gerichte zitierten und zitiert wurden, wie jene Gerichte sich thatsächlich zu koordinierten ausgebildet hatten. Offenbar um einem offenen Kampfe auszuweichen, wird in keinem diesbezüglichen Gebote genannt, welches geistliche Gericht speciell gemeint war. Da aber Freiburg in der Diözese Lausanne lag, stand es wohl sicher fast ausschließlich jenem Bischofsgerichte gegenüber.

Bei den damaligen Verhältnissen, besonders in der Voraussetzung der Exemption von allen höheren Gerichten des Reiches, fürchtete wohl Freiburg, es möchte sich das Bischofsgericht zu Lausanne nach und nach sogar zu einem Gerichte höherer Instanz auch in weltlichen Rechtsstreiten entwickeln. Ein Versuch, mit dem Bischof zu Lausanne einen Vertrag zu schließen, der Freiburg die Kompetenz zurück gegeben hätte, weltliche Angelegenheiten betreffende Rechtsstreite allein vor sein Forum ziehen zu dürfen, wäre natürlich erfolglos gewesen. Das letzte Mittel, das deshalb noch übrig blieb, war, sich an den Papst selbst zu wenden. Freiburg benutzte die besondere Gewogenheit des Papstes Martin V. und erbat sich eine Regelung dieser mißlichen Verhältnisse aus folgenden Gründen: In früherer Zeit seien gegen Freiburger Zitationen vor das Bischofsgericht zu Lausanne nur in Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, vorgekommen; erst nach und nach habe sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie vor demselben Ge-

richt auch in verschiedenen anderen Sachen oft von ganz geringer Bedeutung belästigt werden; ¹⁾ der sehr rauhe Weg nach Lausanne betrage 8 Meilen (octo magnas leucas), führe durch Gegenden mit schwer zu durchdringenden Wäldern, besonders dem „Jurat“, mit gefährlichen Flüssen ohne Brücken, die zuweilen über ihre Ufer treten. Deshalb könne es sich ereignen, daß die Vorgeladenen infolge von Witterungsumschlägen, oder weil sie auf Bergen wohnen, Lausanne innert zwei Tagen nicht erreichten; auch könnten die Armen die Reisekosten, die täglich 8 s. (ca. 30 Fr.) betrügen, oft nicht erschwingen; die Folge hievon sei, daß die so Verhinderten der Exkommunikation verfallen eben nicht wegen Verachtung der kirchlichen Autorität, sondern infolge äußerer unänderlicher Zwangsverhältnisse; zudem bestehe der größte Teil der Bevölkerung Freiburgs aus Deutschen, welche der in Lausanne herrschenden Sprache nicht mächtig seien, und welchen die Beiziehung eines Dolmetschers große Auslagen verursache.“ Der Papst untersagte nun im Jahre 1423 ²⁾ die Citation von Freiburgern vor das bischöfliche Gericht mit Ausnahme der Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, auch wenn sie die Summe von 30 rheinischen Gulden nicht überstiegen. Dagegen errichtete er in Freiburg ein Defanatsgericht, das alle anderen an dasselbe gelangenden Fälle, mit Ausschluß des bischöflichen Amtes, aburteilen konnte.)³⁾

¹⁾ *populus et subditi pro pluribus ac variis et quandoque parvis ac modicum importantibus causis sepe et sepius per episcopum ac officiales predictos vexantur, citantur et ad civitatem Lausannensem non solum ipsorum maximis sumptibus et incommodis ac personarum periculis accedere coguntur.* » R. D., CCCCLXXXIV, Bb. 7, C. 131. Breve Martinus V. vom 5. Januar 1423.

²⁾ *ibid.* C. 132.

³⁾ « Nos igitur... auctoritate apostolica... ordinamus, quod deinceps sculteti et consules ac universitas, persone et subditi predicti pro quibuscunque causis, cujuscunque etiam qualitatis aut importantie fuerint, matrimonialibus, usurariis et heretice pravitatis ac summam triginta florenorum auri non excedentibus dumtaxat exceptis coram episcopo et officialibus predictis citari, trahi et ad iudicium evocari nequeant... sed coram dilecto filio decano ecclesie Friburgensis diete diocesis... omnibus et singulis de se quavis causa seu ratione conquerentibus respondere teneantur et debeant. *Ibid.* C. 133.

Damit hatte der Papst eine günstigere Lage geschaffen, indem er die Stadt in minder wichtigen Angelegenheiten vom weit entfernten Lausanne und von dem weit mächtigeren Bischofsgericht befreite. Mit dem von der Stadt nicht ganz unabhängigen Dekane wird später eine weitere Regelung der gerichtlichen Verhältnisse, die dem Bestreben Freiburgs entsprach, leichter erreicht worden sein.

Trotz der geltenden allgemeinen Verbote der Zitation vor fremde und besonders vor geistliche Gerichte, fand man es noch im Laufe des 15. Jahrhunderts für gut, sogar im ordentlichen Gerichte die Streitparteien zuweilen noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,¹⁾ eine Zeichen, daß solche Übertretungen immer noch vorkamen.

¹⁾ . . . apres de cen que cil Peterman Cudriffin heust promet de ce contenter de tel droit comment por ce fait en la dite Justice a luy sera cogneu sain jamais travailler por celle cause le dit Pierre Morel en oultre court ou Justice espirituelle ou temporelle. Livres de Justice N° 1 fol. 264. Staatsarchiv.
